

# V E R S O R G U N G S B R I E F

ÄVLB

Ausgabe 13

Ärzteversorgung Land Brandenburg

Cottbus



## Inhalt

	Seite
Vorwort – Dr. K. Freier –	4
Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im 12. Geschäftsjahr – V. Färber –	6
Auszug aus dem Geschäftsbericht 2003 – Dr. H. Müller –	9
Das Alterseinkünftegesetz und seine Bedeutung für Versorgungswerke – Dr. H. Müller / P. Hartmann –	15
Erläuterungen zu den Satzungsänderungen zum 01. Januar 2005 – P. Hartmann –	20
Zur Bedeutung der Vielfachen und ihre Änderung – H.-J. Knecht –	24
Die Escape-Klausel im Alterseinkünftegesetz – R. Woschech –	27
Nachwort – Dr. H. Müller –	31

## Vorwort

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

in der 13. Ausgabe unseres jährlichen Versorgungsbriefes informieren wir Sie wiederum über den Geschäftsablauf Ihres Versorgungswerkes für das Jahr 2003. Allerdings ist das laufende Jahr schon fortgeschritten, und unter diesem Gesichtspunkt sind die vorgelegten Ergebnisse zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2003 zu betrachten.

Außerdem wurden nach ausführlicher Beratung im Aufsichts- und Verwaltungsausschuss eine Reihe von Satzungsveränderungen notwendig, die von der Kammerversammlung am 11. September 2004 beschlossen wurden. Die Änderungen der Satzung beziehen sich auf die notwendige Anpassung zur Verordnung 1408/71 EWG mit Wegfall der 45-Jahresgrenze für neu in den Berufsstand eintretende Kolleginnen und Kollegen und Einführung des strengen Lokalisierungsprinzips sowie die Anpassung an das Alterseinkünftegesetz, welches zum 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

Anlass für diese Änderung ist ein grundlegender Wechsel in der steuerlichen Behandlung von Alterseinkünften, da mit dem Gesetz zur sogen. nachgelagerten Besteuerung übergegangen wird. Vereinfacht gesprochen bedeutet dies, dass Alterseinkünfte zukünftig während der Leistungsgewährung einem im Laufe der Jahre sukzessiv auf 100% anwachsenden Besteuerungsanteil der Einkommensteuer unterliegen. Im Gegenzug wird in der Ansparphase schrittweise der Umfang des steuerlichen Sonderausgabenabzugs pro Jahr vergrößert.

Über die Änderungen, und insbesondere über das Alterseinkünftegesetz, informiert Sie ein weiterer Artikel in diesem Versorgungsbrief ausführlich.

Herr Dr. Müller, unser langjähriger Vorsitzender des Verwaltungsausschusses, gab nach dem Vortrag des Geschäftsberichtes 2003 bei der Kammerversammlung am 11. September 2004 bekannt, dass er aus Altersgründen zum 1. Januar 2005 sein Amt niederlegen wird.

Ich bedauere seine Entscheidung, wie auch alle anderen Kolleginnen und Kollegen des Aufsichtsausschusses, zutiefst. Herr Dr. Müller hat in der Vorbereitung und der Gründung des Versorgungswerkes dessen Geschicke ganz wesentlich bestimmt. Er wird eine große Lücke hinterlassen.

Ich danke ihm persönlich für seine außerordentlich erfolgreiche, langjährige ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Ärzteversorgung Land Brandenburg.

Gleichwohl bin ich voller Hoffnung, dass Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss die erfolgreiche Arbeit werden fortsetzen können. Alle Mitglieder gehören den Ausschüssen schon lange an, viele seit Gründung der Versorgungseinrichtung. Diese Kontinuität trägt wesentlich dazu bei, dass wir eine solide Altersversorgung und eine zuverlässige Absicherung Ihrer Familie gewähren können. Der Ihnen vorliegende Versorgungsbrief 2003 und der darin enthaltene Geschäftsbericht dürften dafür ein Beleg sein.

Ihnen allen wünsche ich persönlich ein friedvolles und frohes Weihnachtsfest und für das kommende Jahr 2005 viel Kraft und Erfolg.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. med. K. Freier  
Vorsitzender Aufsichtsausschusses

## **Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im 12. Geschäftsjahr**

– V. Färber, Mitglied des Verwaltungsausschusses –

Der folgende Beitrag bezieht sich auf das 12. Geschäftsjahr der Ärzteversorgung Land Brandenburg und damit auf das Kalenderjahr 2003. Der Bericht ist Inhalt des Geschäftsberichts 2003 der Ärzteversorgung Land Brandenburg.

### **Konjunktur / Geldwert / Arbeitsmarkt**

Seit dem letzten guten Wirtschaftsjahr 2000 geht es konjunkturell in Deutschland bergab. Erstmals seit 10 Jahren war das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Berichtsjahr 2003 mit -0,1% rückläufig. Die relevanten Kennzahlen zeigen, dass die Einbußen vor allem im ersten Halbjahr entstanden sind, und dass sich die wirtschaftliche Lähmung erst gegen Jahresende ganz allmählich lockerte. Alle europäischen Industrieländer hatten mit Wachstumsschwächen zu kämpfen. An dem schon aus den Vorjahren bekannten Tatbestand, dass Deutschland im Verbund dieser Länder das Schlusslicht bildete, hat sich nichts geändert.

Indes zeigt sich nach den schwächelnden Jahren 2001 und 2002 eine deutlich aufsteigende Tendenz in der Weltwirtschaft. Wachstumseinbußen in Westeuropa wurden überkompensiert u. a. durch die aufstrebenden Länder in Asien und Osteuropa mit erstaunlichen Plus-Raten von 5 bis 6%, aber auch durch die erstmalige Erholung in Japan (BIP von -0,4% auf +2,7% gestiegen) sowie den neuen Aufschwung in den USA. Nach erkennbarer Verunsicherung im ersten Halbjahr zog die US-Konjunktur in der zweiten Jahreshälfte kräftig an, so dass das Jahr 2003 schließlich mit einer Zuwachsquote im BIP von 3,1% abschloss. Maßgeblich beteiligt an der Entwicklung in den USA war die Wiederbelebung des privaten Verbrauchs, eine noch bessere Investitionsnachfrage und gegen Jahresende dann auch stark ansteigende Export- und Importzahlen.

In Deutschland lagen mit Ausnahme des nur noch moderat gestiegenen Außenhandels (Export +1,2%, Import +2,6%) und des leicht erhöhten Staatsverbrauchs (+0,9%) alle wichtigen die Konjunktur bestimmenden Sektoren im Minus. Die Zurückhaltung im Konsum (-0,1%) kennt man schon seit Jahren, ebenso den anhaltenden Schwund bei den Bauinvestitionen, die um 2,7% zurückgingen. In 2003 wurden praktisch keine Erweiterungsmaßnahmen vorgenommen, da die Auslastung der Produktionskapazitäten weit unter dem langjährigen Durchschnitt von 85% lag. Gleich drei Minus-Quartale führten schließlich bei den Investitionen in Ausrüstungen und sonstigen Anlagen zu einer Jahreseinbuße von -2,3%.

Die gestiegenen Wechselkurse des Euro gegenüber Drittwährungen führten zu verbilligten Einfuhren, die wiederum entlastend auf die heimische Preissteigerungsrate wirkte. Die Ölpreisverteuerung wurde dadurch teilweise wieder neutralisiert. Der Verbraucherpreisindex erhöhte sich in 2003 nur noch um 1,1%.

Gefahren drohen in verstärktem Maße von dem erneut zu hohen Staatsdefizit. Der negative Finanzierungssaldo der öffentlichen Haushalte betrug im Berichtsjahr rund € 86 Mrd., was

einer Quote von 4% des BIP entspricht. Ein weiteres Mal wurde damit die Defizitgrenze im Maastricht-Vertrag von -3% verletzt.

Der deutsche Arbeitsmarkt hat sich weiter verschlechtert. Im Jahresdurchschnitt gab es rund 4,3 Mio. Arbeitslose, entsprechend 10,5% der Erwerbstätigenzahl. Letztere nahm 2003 um rund 400.000 Personen (dies entspricht rund 1% gegenüber dem Vorjahr) ab. Dies wiegt umso schwerer, als seit der Neuregelung ab 01.04.2003 die Zahl der „Minijobs“ erheblich angestiegen ist. Schuld an der Arbeitsmarktmisere ist in erster Linie die Wachstumsschwäche, die ihrerseits, wie teilweise erläutert, ihre hausgemachten und extern ausgelösten Gründe hat.

Ausblick: Seit der zweiten Jahreshälfte ist ein leichter Anstieg des BIP in Deutschland wie auch in den benachbarten Ländern zu beobachten. Die Wachstumsprognosen der verschiedenen Experten für das BIP 2004 im Inland haben sich auf ca. +1,5% verdichtet. Wichtige Bestimmungsfaktoren, wie ein schubartiger Anstieg des Welthandels sowie die günstige Kostenentwicklung, wirken positiv. Gefahren drohen u. a. vom erneuten Ölpreisanstieg, vom möglichen Reformstillstand im Lande, natürlich auch von unkalkulierbaren exogenen Schocks, wie wir sie in der Vergangenheit wiederholt erlebt haben. Insgesamt sollte es aber wirtschaftlich langsam aufwärts gehen.

## **Der Euro**

Nach der positiven Trendwende der Euro-Währung in 2002 ist ein weiterer Wechselkursanstieg in 2003 zu registrieren. Der Euro verteuerte sich erneut um rund 20% gegenüber dem US-Dollar. Wiederum wird die Euro-Aufwertung weniger als Stärke des europäischen Wirtschaftsraumes, sondern eher als Schwäche des US-\$ gewertet. Letzteres wird zurückgeführt auf die exorbitanten Löcher im US-Haushalt gepaart mit immer größeren Defiziten in der Leistungsbilanz der USA.

Im zweiten Jahr nach der Euro-Bargeldeinführung gab es keinerlei Probleme in der Abwicklung des Geld- und Geschäftsverkehrs innerhalb und zwischen den Euro-Ländern.

## **Die Rentenmärkte / die Zinsentwicklung**

Im Gegensatz zu den Vorjahren standen erstmals wieder die Märkte mit Zinstiteln im Schatten der Dividendenwerte. Gleichwohl blieb das Investitionsvolumen in Staatsanleihen, Hypothekenpfandbriefen, Schuldscheindarlehen, Unternehmensanleihen etc. recht hoch.

Die Rendite für 10-jährige Bundesanleihen stand zum Anfang und zum Ende des Berichtsjahres nahezu gleich bei 4,30%. Indes gab es Schwankungen im Jahresverlauf zwischen einem Tief von 3,67% und einem Hoch von knapp 4,5%. Die Performance (Nominalzins + ./Kursdifferenz) im Gesamtjahr 2003 belief sich auf 4,1%.

Für institutionelle Investoren wird es immer schwieriger, mit den risikofreien öffentlichen Anleihen höhere Zielrenditen als den üblichen Rechnungszins von 4% zu erreichen. Neben klassischen Unternehmensanleihen mit unterschiedlichen Ratings (Bonitätsbewertungen) platzieren Emittenten und Investmenthäuser inzwischen erfolgreich sog. strukturierte Anlei-

hen. So erscheinen z. B. unterschiedliche Risikoprofile hinsichtlich der Höhe und Zahlung der Zinsen einerseits sowie der Kapitalrückzahlung andererseits. Der Anleger hat in solchen Fällen bei höherem Zinszahlungsrisiko eine attraktivere Renditechance, dagegen ein geringes Kapitalverlustrisiko. In einem anderen Beispiel übernimmt der Anleger gegen eine vorteilhafte Festzinsvereinbarung Schuldnererhöhungsrisiken (Andienungsrechte für spätere weitere Darlehenstranchen).

Ausblick: Nach einer längeren Phase der Seitwärtsbewegung auf relativ niedriger Zinsbasis wird in den Märkten auf längere Sicht wieder ein Zinsanstieg gesehen. Bis Ende des laufenden Jahres 2004 sollte die Bandbreite von Zinsveränderungen im deutschen Rentenmarkt die Grenze von einem halben Prozentpunkt nicht oder nur wenig überschreiten.

## **Die Aktienmärkte**

Im Handel mit Aktien kann das Jahr 2003 getrost als Zeitraum der Trendwende nach dem Kursdesaster der vorangegangenen Jahre angesehen werden. Zunächst musste aber noch ein schockhafter Kursverfall bis zum Monat März durchlitten werden, in dem der DAX mit rund 2.200 Punkten ein 8-Jahres-Tief verzeichnete. In dieser Phase herrschte tiefster Pessimismus vor, resultierend aus Befürchtungen über eine Weltrezession mit Deflation sowie dem drohenden Irak-Krieg.

Wie so oft in der Anfangsperiode ohne erkennbaren Anlass setzte ausgerechnet kurz vor Ausbruch des Irak-Krieges eine Aufwärtsbewegung an den Börsen ein, die bis Jahresende anhielt. Im Gesamtjahresverlauf verzeichneten die wichtigsten Aktienbörsen deutliche Zuwächse. In vorderster Linie erholte sich mit 37% der DAX. Von den Standardwert-Indizes folgten der Dow Jones mit 25,3% und der Stoxx 50 mit 10,5%. Der Kursanstieg wurde zunehmend durch bessere Wirtschaftsnachrichten untermauert: Gute Konjunkturdaten für die Welt, USA, Asien, Osteuropa und – wenn auch bescheidenere – Zuwächse in Westeuropa; der Leitzins der USA auf dem niedrigsten Stand seit Ende des zweiten Weltkrieges; hohe Liquidität sowie schließlich durch Kosteneinsparungen und Schuldensenkung verbesserte Unternehmensergebnisse.

Ausblick: Man erkennt an den Zickzackbewegungen der Aktienbörsen in den ersten Monaten des Folgejahres 2004, wie sensibel die Marktteilnehmer (noch) agieren und reagieren. In der Finanzwirtschaft überwiegen derzeit auf Basis der „Fundamentals“ die positiven Prognosen in Richtung auf weitere moderate Aktienkurssteigerungen.



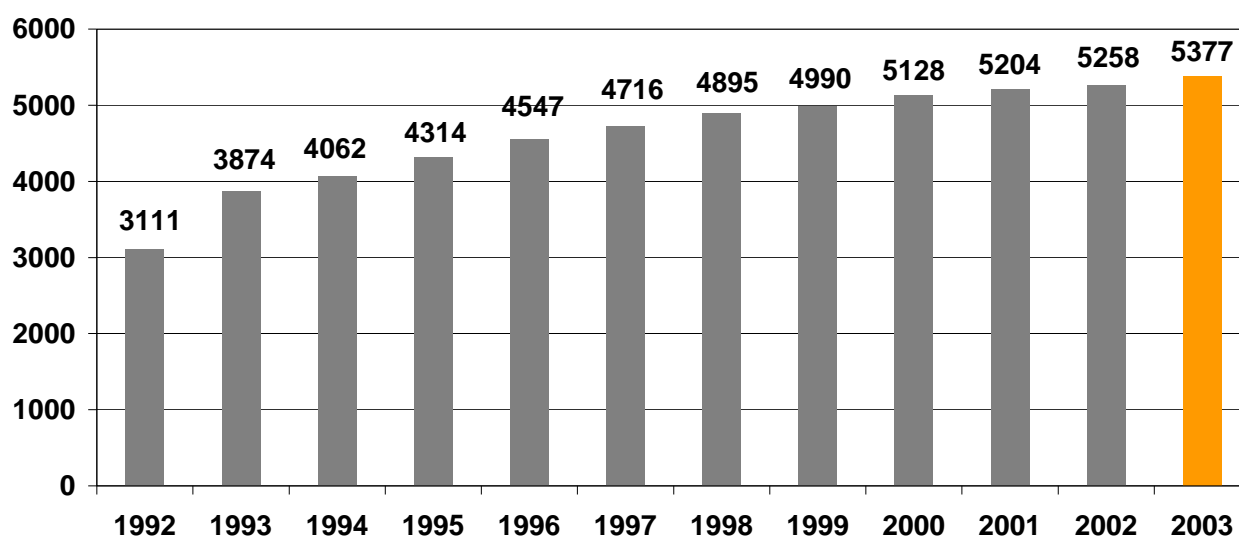
## Auszug aus dem Geschäftsbericht 2003 (12. Geschäftsjahr)

Vorgetragen auf der Kammerversammlung am 11. September 2003 von Dr. H. Müller, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

### Mitgliedschaft

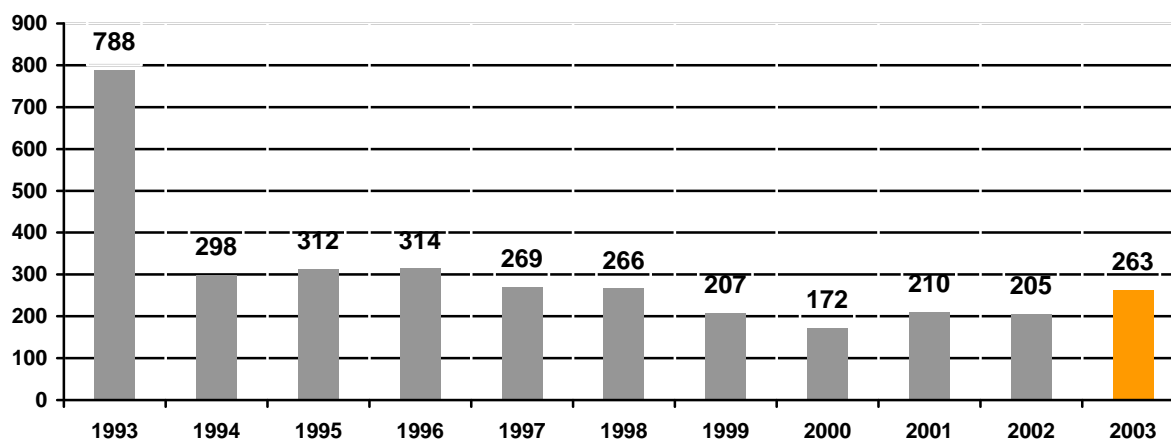
Am 31. Dezember 2003 waren 5.377 Ärztinnen und Ärzte Mitglieder der Ärzteversorgung Land Brandenburg.

#### Mitgliederentwicklung 1992-2003



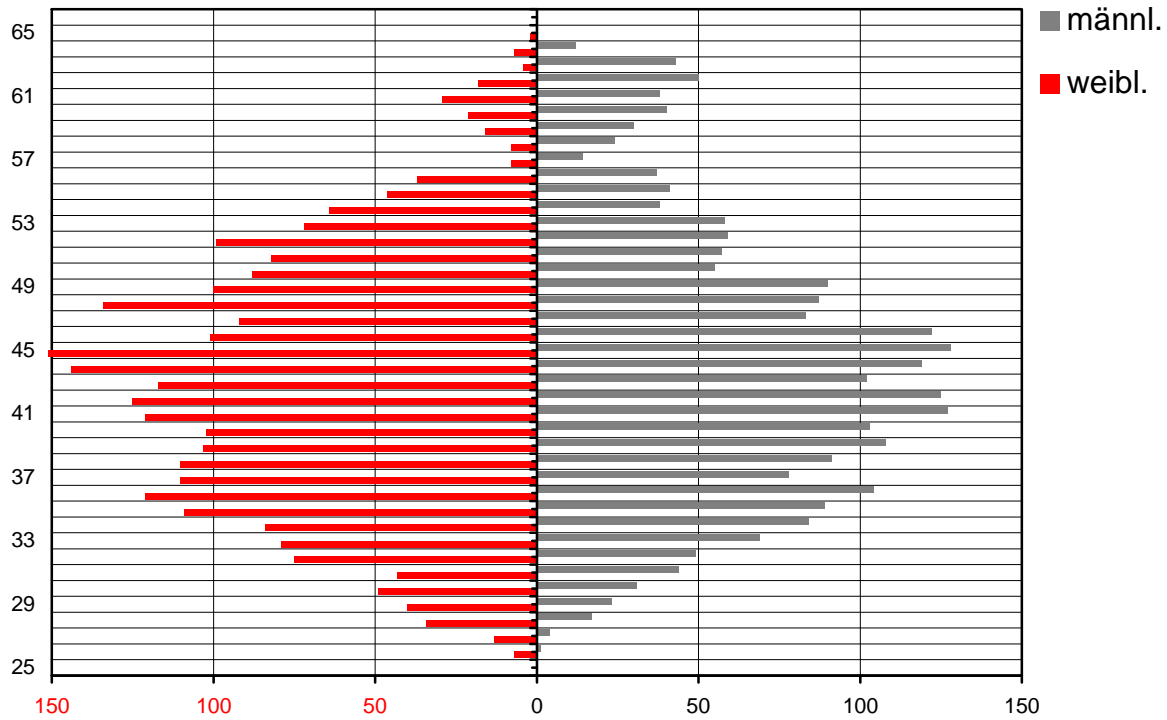
Dabei lag der Zugang von Neumitgliedern (141 Ärztinnen und 122 Ärzte) klar über den Zahlen des Vorjahres. Der geschäftsplanmäßige Ansatz konnte somit wiederum übertroffen werden.

#### Neuzugänge 1993-2003

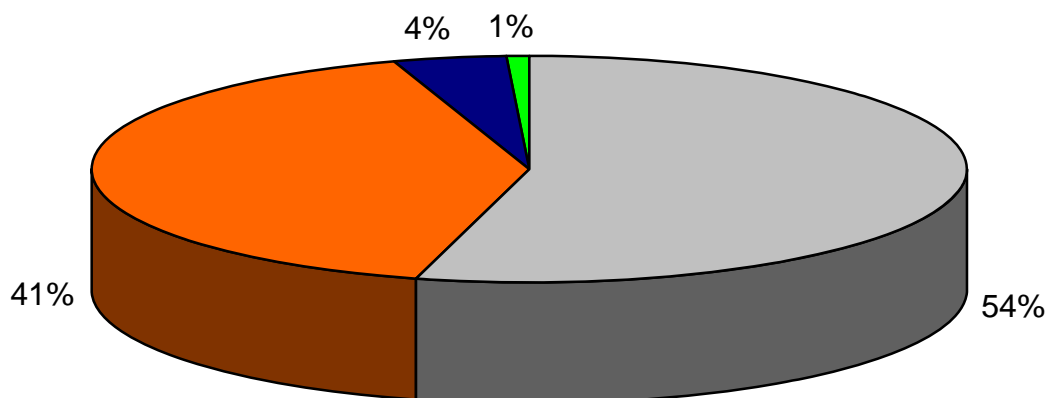


## Altersstruktur der Mitglieder 2003

Die günstige Alterszusammensetzung der Mitglieder hat sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht verändert. Etwa 61,7% der Mitglieder sind 45 Jahre alt oder jünger (2002: 65%).



## Berufsstatus

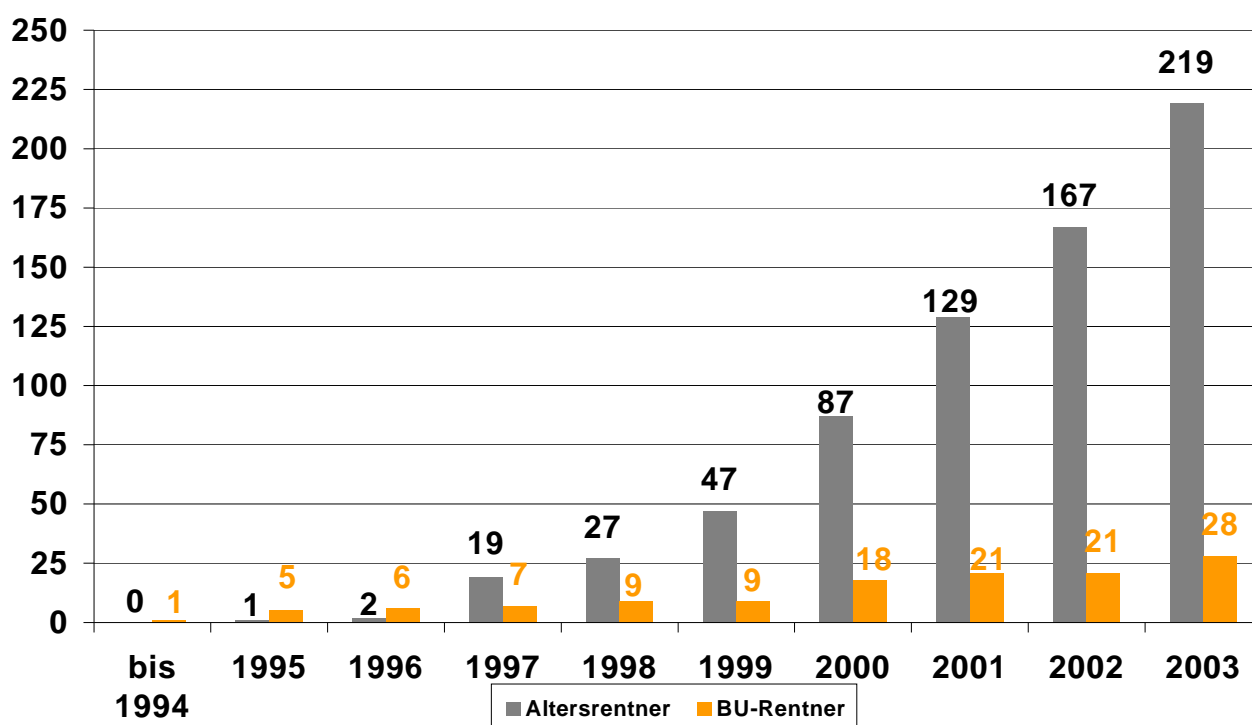


Die Zusammensetzung des Mitgliederbestandes nach dem Berufsstatus hat sich im Jahr 2003 nicht geändert.

Der Anteil der Mitglieder im Angestelltenverhältnis beträgt 54,3% (2002: 55%), 40,7% der Mitglieder sind selbständig tätig (2002: 40%), 4% sind nicht ärztlich tätig (2002: 4%); rund 1% der Mitglieder teilt sich auf verschiedene Gruppen auf, wie z. B. Wehr- oder Zivildienstleistende, kurzzeitig berufsfremd oder im Ausland Tätige u.s.w. (2002: 1%).

### Leistungsempfänger

Die Anzahl der Berufsunfähigkeitsrentner erhöhte sich leicht. Neun Zugängen stehen zwei Abgänge gegenüber (beide Mitglieder verstarben). Die Zahl der Altersrentner hingegen erhöhte sich erwartungsgemäß deutlich (45 Zugänge).



### Beitragsaufkommen

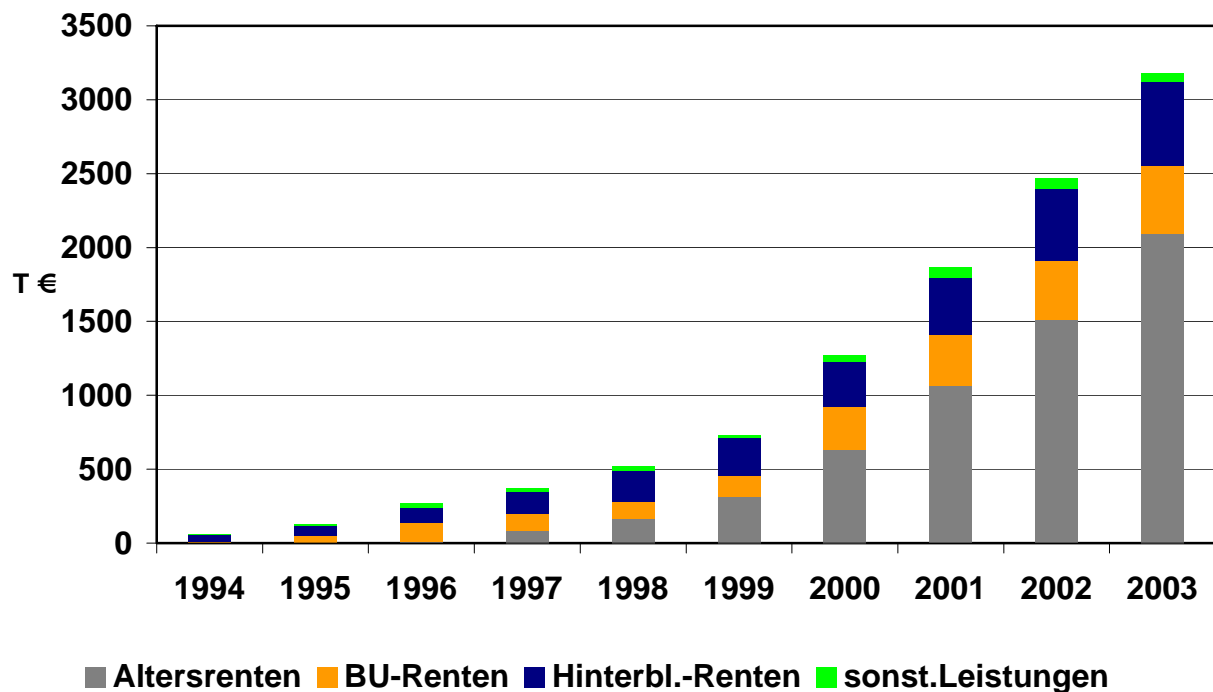
In Folge der deutlichen Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) von €3.750,00 (2002) auf €4.250,00 (2003) und des ebenfalls erhöhten Beitragssatzes von 19,5% (2002: 19,1%), stieg die Normalabgabe auf €828,75.

Die Beitragseinnahmen stiegen in 2003 um 13,9% von €40,9 Mio. auf **€46,6 Mio.**

Aus Überleitungen und Nachversicherungen flossen der Ärzteversorgung Land Brandenburg €3,5 Mio. (2002: €3,5 Mio.) zu. Daraus ergeben sich insgesamt Beitragseinnahmen in Höhe von **€50,1 Mio.** (2002: €44,5 Mio.).

## Leistungen

Für die satzungsgemäßen Versorgungsleistungen (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten, Hinterbliebenenrenten, Kinderzuschüsse und Versorgungsausgleich) brachte das Versorgungswerk 2003 insgesamt **€3,176 Mio.** auf.

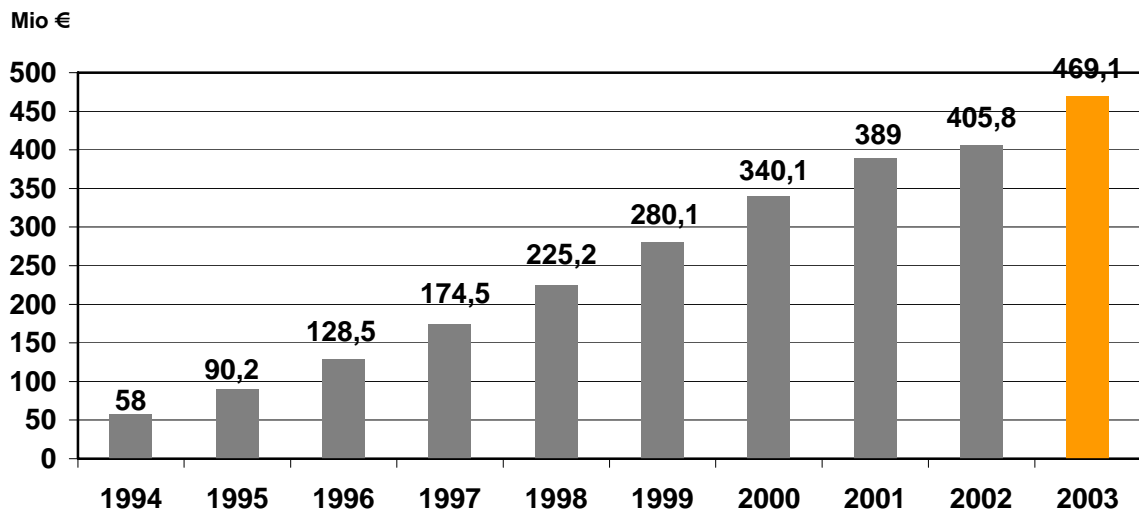


Die durchschnittliche reguläre monatliche Altersrente lag dabei am 31.12.2003 bei **€935,78** nach 6- bis 12-jähriger Mitgliedschaft im Versorgungswerk (2002: €891,00). Die Rente ergänzt die bei allen Rentnern vorhandenen Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die Jahre vor 1992.

## Kapitalanlagen

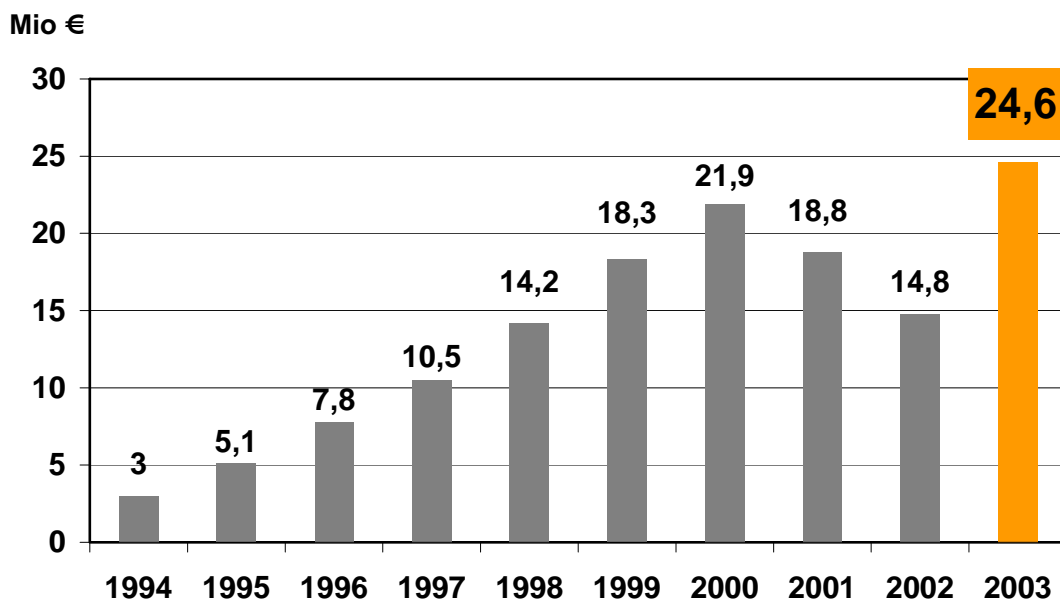
Das Kapitalanlagevermögen der ÄVLB stieg von EUR 405,8 Mio zum Ende des Vorjahres auf **EUR 469,1 Mio.** zum 31. Dezember 2003.

Das bedeutet ein Wachstum des Deckungsstocks um 15,6%.



## Kapitalerträge

Die Erträge der Kapitalanlagen erhöhten sich im Jahr 2003 deutlich von €14,8 Mio. auf €24,6 Mio.



## Kapitalrendite

Im Berichtsjahr wurde eine Gesamrendite von 5,62% erzielt.

## Verwaltungskosten

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr. Bedingt dadurch sank der Verwaltungskostensatz von 2,42% im Jahre 2002 auf lediglich 1,87% der Beitragseinnahmen im Berichtsjahr 2003.

## Zusammenfassung

Die Ärzteversorgung Land Brandenburg schließt mit dem Geschäftsjahr 2003 das zwölfte Jahr ihres Bestehens ab.

Der Mitgliederbestand erhöhte sich auf 5.377 Ärztinnen und Ärzte. Mit dem Zugang von 263 Mitgliedern ist der im Geschäftsplan vorgesehene Mindestzugang an Neumitgliedern deutlich übertroffen. Das Beitragsaufkommen erhöhte sich um 12,6% auf annähernd 50,1 Millionen Euro im Jahr 2003. Das Anlagevermögen der Ärzteversorgung Land Brandenburg wuchs auf 469,1 Millionen Euro. Das bedeutet ein Wachstum des Deckungsstocks um gut 15,6%.

Seit dem Jahr 2001 verfolgt das Versorgungswerk eine Strategie der Begrenzung des so genannten Risikokapitals bestehend aus Aktien, Beteiligungen und Fonds mit entsprechenden Inhalten. Neu- und Wiederanlagen wurden auch 2003 im Wesentlichen in risikoarme Anlagen, insbesondere in Rentenfonds, investiert. Daneben wurden erhöhte Geldmarktpositionen gehalten. Die günstige Entwicklung an den Aktienmärkten war Anlass für vorsichtige Neuinvestitionen in diesem Segment.

Die erzielten Kapitalerträge in Höhe von 24,6 Millionen Euro entsprechen einer Durchschnittsrendite von 5,6%. Die Leistungen des Versorgungswerkes stiegen erwartungsgemäß an. Die im Verhältnis zum Kapitalertrag noch immer geringen Leistungsanforderungen gewährleisten die weiterhin günstige Entwicklung des Versorgungswerkes. Der Verwaltungskostensatz sank auf 1,87%.

Die Ärzteversorgung Land Brandenburg darf ihr 12. Geschäftsjahr als sehr erfolgreich bewerten.

**Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg beschloss am 11. September 2004:**

- **Die Rentenbemessungsgrundlage wird zum 01. Januar 2005 um 2% auf einen Betrag von EUR 40.960 erhöht.**
- **Die laufenden Renten werden ab dem 01. Januar 2004 um 2% angehoben.**

# **Das Alterseinkünftegesetz und seine Bedeutung für Versorgungswerke**

– Dr. H. Müller / P. Hartmann –

Am 5. Juli 2004 ist das Alterseinkünftegesetz, das die Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen und die Besteuerung von Renten grundlegend ändert, im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2004 I, S. 1427 ff.). Die Regelungen des Alterseinkünftegesetzes sind auch für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke von erheblicher Bedeutung. Aufgrund dessen möchten wir Sie nachfolgend über die mit dieser Reform verbundenen Änderungen informieren.

## **Hintergründe und Zielsetzung der Reform**

Grundlage der Reform war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2004, in dem die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Beamtenpensionen für verfassungswidrig erklärt wurde. Der Gesetzgeber wurde in dieser Entscheidung aufgefordert, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu finden.

Auf der Grundlage eines Berichts der sogenannten "Rürup-I-Kommission" wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2005 der Übergang zur so genannten *nachgelagerten Besteuerung* beschlossen. Dies bedeutet – vereinfacht gesagt –, dass Renten künftig auf der Ebene des Leistungszuflusses mit einem im Laufe der Jahre schrittweise auf 100% erhöhten Besteuerungsanteil der Einkommensteuer unterliegen, während gleichzeitig in der Ansparphase (Beitragszahlung) schrittweise der Umfang des Sonderausgabenabzuges pro Jahr vergrößert wird.

## **Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften (Renten)**

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung beginnt am 1. Januar 2005. Wenn im Kalenderjahr 2005 erstmals Rente bezogen wird, unterliegt diese Rente mit einem Anteil von 50% der Besteuerung. Gleiches gilt für die Bestandsrentner, d. h. diejenigen, die bereits vor dem 1. Januar 2005 eine Rente bezogen haben. Die tatsächliche Steuerlast ergibt sich durch Anwendung des jeweiligen persönlichen Steuersatzes auf den steuerbaren Rentenanteil von 50%.

Für jeden neuen Rentenjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2%. Anschließend erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich um 1%, bis schließlich im Jahr 2040 ein Besteuerungsanteil von 100% erreicht wird (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) EStG).

Wichtig für das Verständnis der Neuregelung ist die Tatsache, dass die schrittweise Erhöhung des Besteuerungsanteils sich auf den Rentenjahrgang, d. h. auf den Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs, bezieht und nicht zu einer fortlaufenden Erhöhung der Besteuerung führt (so genanntes Kohortenmodell). Wer im Jahr 2005 in Rente geht, wird somit auch in späteren Jahren nur mit dem auf seinen Rentenjahrgang („Kohorte“) entfallenden Besteuerungsanteil von 50% besteuert. Die Festschreibung des Besteuerungsanteils gilt auch bei ei-

nem späteren Rentenbeginn. So wird beispielsweise bei einem Rentenbeginn im Jahre 2007 ein Besteuerungsanteil von 54% festgelegt, der wiederum lebenslang gilt.

Die Festschreibung des Besteuerungsanteils erfolgt in der Form eines bestimmten Rentenfreibetrages. Dies führt dazu, dass Rentenerhöhungen nach erstmaligem Rentenbeginn vollständig in die Besteuerung eingehen.

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung betrifft alle vom Versorgungswerk erbrachten Leistungen, soweit sie grundsätzlich der Besteuerung unterliegen.

## **Neuregelung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen**

Als Ausgleich für die nachgelagerte Besteuerung der Renten werden Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG im Rahmen des Sonderausgabenabzugs schrittweise in deutlich größerem Umfang als bisher berücksichtigt. Dadurch ergibt sich eine steuerliche Entlastung in der Ansparphase.

Zu den abzugsfähigen Aufwendungen zählen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG auch Beiträge zu „*berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen*“. Die Beurteilung der Vergleichbarkeit mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung ist problematisch und macht Änderungen der Satzung erforderlich.

In der Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg vom 11. September 2004 ist unter anderem deswegen eine Satzungsänderung beschlossen worden, die dafür Sorge trägt, dass die für den erweiterten Sonderausgabenabzug erforderlichen Voraussetzungen seitens der Ärzteversorgung Land Brandenburg erfüllt werden.

Für abzugsfähige Beiträge zu Versorgungswerken wird ein jährlicher Höchstbetrag von EUR 20.000,00 eingeführt, der sich bei zusammen veranlagten Ehegatten auf EUR 40.000,00 verdoppelt (§ 10 Abs. 3 EStG). Dieser Betrag kann allerdings nicht sofort in vollem Umfang ausgenutzt werden. Vielmehr dürfen ab dem 01. Januar 2005 zunächst 60% der tatsächlich geleisteten Beiträge abgezogen werden, maximal aber 60% der genannten Höchstbeträge. Der Prozentsatz der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen steigt je Kalenderjahr um 2 Prozentpunkte an, bis schließlich im Jahr 2025 100% der tatsächlich geleisteten Altersvorsorgeaufwendungen, maximal aber der Höchstbetrag von EUR 20.000,00 bzw. EUR 40.000,00, als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Von Bedeutung ist, dass der Sonderausgabenabzug für Beiträge zu privaten Versicherungen wie z. B. Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung u.s.w., von dem beschriebenen Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge abgekoppelt wurde. Künftig wird es zwei gesonderte Höchstbeiträge geben.

- a) Der Höchstbetrag von jährlich 20.000,00 € bzw. 40.000,00 € gilt für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu vergleichbaren berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zwar sowohl für Pflichtbeiträge als auch für freiwillige Beiträge.



Ansonsten fallen hierunter nur Leibrenten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG, bei denen es sich nicht um herkömmliche Lebensversicherungen handelt, da die Ansprüche „nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar“ sein dürfen.

- b) Für Beitragszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, Risikoversicherungen für den Todesfall u.s.w. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG) und zu herkömmlichen Lebensversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EStG) gilt ein jährlicher Höchstbetrag von insgesamt EUR 2.400,00 bzw. EUR 1.500,00 (§ 10 Abs. 4 EStG).

Für unser Versorgungswerk bedeuten die beschriebenen Änderungen Folgendes:

- a) Im Jahr 2005 können 60% der Beiträge zu unserem Versorgungswerk (Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen) bis zu einer Obergrenze von 12.000,00 jährlich bei Ledigen bzw. 24.000,00 € bei Verheirateten als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Von dem sich hieraus ergebenden Eurobetrag ist bei Arbeitnehmern der steuerfreie Arbeitgeberanteil zu den Beiträgen zum Versorgungswerk abzuziehen.
- b) Fortlaufende Anhebung des abzugsfähigen Anteils

Zu berücksichtigen ist immer, dass die Anhebung des abzugsfähigen Teils der Vorsorgeaufwendungen von anfänglichen 60% um jährlich 2 Prozentpunkte jedem Mitglied fortlaufend zu Gute kommt. Hier gilt somit – anders als auf der Leistungsseite – nicht das Jahrgangs- bzw. Kohortenprinzip.

- c) „Günstigerprüfung“

Soweit für Steuerpflichtige die Anwendung des am 31. Dezember 2004 geltenden Einkommensteuerrechts günstiger ist, wird dieses bis einschließlich des Jahres 2019 angewendet (so genannte Günstigerprüfung).

- d) „Escape-Klausel“

Auf Antrag beim zuständigen Finanzamt werden Rententeile, soweit diese auf bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträgen beruhen und oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, lediglich mit dem Ertragsanteil besteuert, sofern der Höchstbeitrag mindestens zehn Jahre überschritten wurde. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die maßgeblichen Zahlungszeiträume unmittelbar aufeinander folgen.

Der jährliche Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2004 beträgt EUR 12.051,00 in den alten Bundesländern und EUR 10.179,00 in den neuen Bundesländern. Der maßgebliche Ertragsanteil beläuft sich bei Rentenbeginn im Alter von 65 Jahren künftig auf 18% (bislang 27%).

e) Abgrenzung zu sonstigen Versicherungsbeiträgen

Für die praktische Bedeutung des Sonderausgabenabzugs ist entscheidend, dass Versicherungsbeiträge, z. B. Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung oder Haftpflichtversicherung den abzugsfähigen Betrag für Altersvorsorgeaufwendungen zum Versorgungswerk künftig nicht mehr aufzehren können. Dies ist eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Situation

Versicherungsbeiträge der genannten Art werden nunmehr einem eigenständigen Höchstbetrag zugeordnet, dem allerdings auch Beiträge zu Kapitallebensversicherungen oder zu Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht unterfallen. Zwischen diesen Beitragsleistungen, nicht aber im Verhältnis zu Beiträgen zum Versorgungswerk, können sich somit unter Umständen ungünstigere Überschneidungen ergeben.

Beiträge zu einer Lebensversicherung sind künftig ohnehin nur noch dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Laufzeit der Lebensversicherung vor dem 01. Januar 2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis spätestens 31. Dezember 2004 entrichtet wurde. Für später abgeschlossene Neuverträge besteht kein Sonderausgabenabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b EStG).

Das maximale Abzugsvolumen für Sonderausgaben dieser Kategorie beträgt jährlich EUR 2.400,00 für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung alleine finanzieren (in der Regel Selbständige / § 10 Abs. 4 S. 1 EStG). Für Steuerpflichtige, die steuerfreie Zuschüsse ihres Arbeitgebers zur Krankenversicherung erhalten, beträgt das maximale Abzugsvolumen jährlich EUR 1.500,00.

## **Notwendigkeit von Rentenbezugsmitteilungen**

Ab einem noch durch das Bundesamt für Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt wird unser Versorgungswerk – ebenso wie die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und private Versicherer – gesetzlich verpflichtet sein, einer bei der BfA angesiedelten zentralen Stelle, der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA), auf elektronischem Wege Mitteilungen über die Leistungsempfänger und die von diesen bezogenen Leistungen zu machen (sogenannte Rentenbezugsmitteilungen), vgl. § 22a EStG. Die ZfA leitet die Daten an die Landesfinanzbehörden weiter. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass alle steuerpflichtigen Leistungen auch tatsächlich erfasst werden. Die Alternative zu dieser Regelung wäre eine Quellenbesteuerung gewesen, die vermieden werden konnte.

Zur Vorbereitung der entsprechenden Mitteilungen wird Ihnen das Bundesamt für Finanzen voraussichtlich spätestens bis zum Ende des Jahres 2007 eine persönliche Identifikationsnummer zukommen lassen. Bitte teilen Sie uns Ihre Identifikationsnummer möglichst umgehend mit, damit die erforderlichen Rentenbezugsmitteilungen erfolgen können.

## **Anpassungsbedarf unserer Satzung**

Wie bereits erwähnt, hängt die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs der Beiträge zum Versorgungswerk davon ab, ob das Versorgungswerk Leistungen erbringt, die mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG).

Diese Regelung bedeutet nicht zwingend, dass die Leistungen der Ärzteversorgung Land Brandenburg dem Umfang nach den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen müssen. Entscheidend ist, dass das Versorgungswerk lediglich Leistungen erbringt, die dem „Leistungsspektrum“ der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind.

Was sich allerdings hinter der erforderlichen „Vergleichbarkeit“ konkret verbirgt, ist bislang nicht abschließend geklärt. Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke e. V. (ABV) hat sich diesbezüglich an das Bundesministerium der Finanzen gewandt und um Klärung ersucht. Eine Klarstellung soll durch ein verbindliches Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen erfolgen. Bislang steht dieses allerdings noch aus.

Im Rahmen der am 11. September 2004 erfolgten Satzungsänderung hat die Ärzteversorgung Land Brandenburg alle offensichtlich unvergleichbaren und auch diejenigen Leistungen gestrichen, deren Vergleichbarkeit zweifelhaft schien. Dieses geschah in Abwägung der betroffenen Interessen: Die Kammerversammlung erachtete eine gesicherte Möglichkeit zum Sonderausgabenabzug für gewichtiger als einzelne Leistungen, die zudem durch geänderte Regelungen an anderer Stelle teilweise kompensiert werden konnten.

Wir bitten um Verständnis, dass die in diesem Text enthaltenen Angaben nur als unverbindliche Informationen angesehen werden können, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit die Ärzteversorgung Land Brandenburg und die Verfasser nicht einstehen können. Wie erwähnt, sind bislang endgültige Festlegungen seitens des Bundesministeriums der Finanzen nicht getroffen worden.

Wegen der näheren Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf Sie persönlich wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihr Finanzamt.

# **Erläuterungen zu den Satzungsänderungen zum 01. Januar 2005**

– P. Hartmann, Geschäftsführer der ÄVLB –

In der Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg vom 11. September 2004 hat diese auf Vorschlag von Aufsichts- und Verwaltungsausschuss der Ärzteversorgung Land Brandenburg verschiedene Satzungsänderungen beschlossen. Diese liegen nun dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen sowie dem Ministerium für Wirtschaft zur Genehmigung vor.

Nach entsprechender Genehmigung werden die Mitglieder der Ärzteversorgung Land Brandenburg eine Druckfassung der neuen Satzung erhalten. Mitglieder der Landesärztekammer Brandenburg werden darüber hinaus durch das Brandenburgische Ärzteblatt informiert werden.

Der vorliegende Versorgungsbrief erscheint mir zudem die geeignete Stelle, die Gründe für die Satzungsänderungen darzulegen und sodann den wesentlichen Regelungsgehalt der Satzungsänderungen zu skizzieren.

## **Anlass für die Satzungsänderung**

Wesentlicher Anlass für die Satzungsänderungen sind zwei Ereignisse, auf welche die Ärzteversorgung Land Brandenburg keinen eigenen Einfluss hat:

1. Mit Wirkung vom 01. Januar 2005 werden die berufsständischen Versorgungswerke in den Geltungsbereich der Europäischen Verordnung VO 1408/71 EWG einbezogen.
2. Zum 01. Januar 2005 tritt das Alterseinkünftegesetz in Kraft, nach dem zukünftig Renten und andere Versorgungsleistungen sukzessiv nachgelagert besteuert werden.

Beide Regelungen werden unmittelbare Wirkung auf die Ärzteversorgung Land Brandenburg entfalten. Während die VO 1408/71 zuvorderst Auswirkungen für das Mitgliedschaftsverhältnis entfalten wird, wird das Alterseinkünftegesetz auf Seiten der Versorgungsabgaben (Versorgungsbeiträge) und Versorgungsleistungen Änderungen zur Folge haben.

## **Auswirkungen der VO 1408/71 EWG**

Die Verordnung 1408/71 koordiniert unter anderem die Anerkennung von Ansprüchen gegenüber den Altersversorgungssystemen in den Mitgliedstaaten der EWG. Als Europäische Verordnung entfaltet sie dabei unmittelbare Wirkung lediglich bei inner-europäischer Arbeitnehmer-Migration. Zur Vermeidung der so genannten Inländer-Diskriminierung soll der Regelungsgehalt der VO 1408/71 gleichwohl auf die Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg übertragen werden. Dazu müssen zwei wesentliche Prinzipien der VO 1408/71 umgesetzt werden:

1. Bei einer Tätigkeitsaufnahme in Brandenburg wird grundsätzlich jede Ärztin, wird jeder Arzt Mitglied der Ärzteversorgung Land Brandenburg – unabhängig davon, in welchem Versorgungssystem der Arzt vorher versichert war, so genanntes strenges Lokalitätsprinzip.
2. Das Alter des Arztes spielt – anders als in der Vergangenheit – bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Ärzteversorgung Land Brandenburg im Falle der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme keine Rolle.

Dementsprechend sieht die Satzungsänderung zunächst eine Aufhebung der bisherigen 45-Jahresgrenze für die Neumitglieder im Berufsstand vor, die ihre Tätigkeit im Bezirk des Landesärztekammer Brandenburg aufnehmen.

Dieses hat allerdings Folgen für die Versicherungsmathematik: Da nunmehr mit einem Eintritt von älteren Ärztinnen und Ärzten gerechnet werden muss, kann die Annahme konstanter Vielfacher zur Berechnung der späteren Versorgungsleistungen ab einem Alter von 38 Jahren nicht aufrecht erhalten werden. Aufgrund dessen hat der Verwaltungsausschuss der Ärzteversorgung Land Brandenburg Herrn Knecht als bestellten Aktuar gebeten, die bisherige Vielfachen-Tabelle ab einem Alter von 35 Jahren fortzuschreiben.

Herr Knecht hat diese Aufgabe derart gelöst, dass er eine völlig neue Vielfachen-Tabelle erstellt hat. Die neue Vielfachen-Tabelle ist so berechnet, dass grundsätzlich alle aktuellen beitragszahlenden Mitglieder höhere Vielfache als bisher erhalten. Eine Günstigkeitsregelung für diejenigen Mitglieder, denen in der Gründungsphase des Versorgungswerkes in einem Alter von über 45 Jahre Zutritt gewährt wurde, stellt darüber hinaus sicher, dass niemand durch die neue Vielfachen-Tabelle schlechter als bisher gestellt wird. Neumitglieder mit einem Eintrittsalter von mehr als 45 Jahren erhalten zukünftig Vielfache von unter 2,00.

Das so genannte strenge Lokalitätsprinzip besagt nichts anderes, als dass der Grundsatz gilt, dass der Arzt in dem Versorgungswerk versichert ist, in dessen Kammerbezirk er seine Tätigkeit tatsächlich ausübt.

In der Umsetzung bedeutet dies zunächst die Abschaffung der Möglichkeit der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft aufgrund der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft in dem alten Versorgungswerk.

Als weiterer Beitrag zur Einführung eines strengen Lokalitätsprinzips werden neue Überleitungsabkommen zwischen den Versorgungswerken geschlossen. Zukünftig soll eine Überleitung von Versorgungsabgaben nur noch in wenigen Fällen erlaubt sein, insbesondere dann, wenn das Mitglied weniger als 60 Monate Beiträge entrichtet hat. Sinn dieser Regelung ist die Vermeidung so genannter Mini-Renten.

Die Aufhebung der Zutrittsgrenze für Ärztinnen und Ärzten mit einem Alter über 45 Jahren sowie die Einführung des strengen Lokalitätsprinzips schafft zudem Regelungsbedarf für so genannte Altfälle.

1. Bereits aus Gründen des Vertrauensschutzes ist sicherzustellen, dass diejenigen Mitglieder der Ärzteversorgung Land Brandenburg, die von der bisherigen Möglichkeit

einer freiwilligen Pflichtmitgliedschaft Gebrauch gemacht haben, auch weiterhin Mitglied der Ärzteversorgung Land Brandenburg bleiben können.

2. Aus versicherungsmathematischen Gründen ist dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen Ärztinnen und Ärzte mit einem Alter von über 45 Jahren, die zwar in Brandenburg tätig, aber bislang noch keine Mitglieder der Ärzteversorgung Land Brandenburg sind, dieses auch zukünftig nicht werden.
3. Schließlich ist dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die bereits bei der Gründung der Ärzteversorgung Land Brandenburg über 45 Jahre alt waren und die von der ausnahmsweisen Zugangsmöglichkeit gemäß § 35 alter Fassung binnen des ersten Jahres nach Gründung der Ärzteversorgung Land Brandenburg keinen Gebrauch gemacht haben, nun auch nicht nachträglich noch einmal die Gelegenheit eines Eintritts in die Ärzteversorgung Land Brandenburg erhalten. Auch diese Gruppe ist aufgrund der versicherungsmathematischen Problematik auszuschließen.

### **Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes**

Wie bereits eingangs erwähnt gründen die Regelungen für die Satzungsänderung nicht allein auf der VO 1408/71, sondern nicht minder auf den gravierenden Änderungen, die sich durch das Alterseinkünftegesetzes ergeben.

Das Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes bedeutet einen grundlegenden Wechsel in der Altersvorsorge: Das Alterseinkünftegesetz führt sukzessiv das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften ein. Als Ausgleich für die nachgelagerte Besteuerung der Renten werden Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG im Rahmen des Sonderausgabenabzugs schrittweise in deutlich größerem Umfang als bisher berücksichtigt. Dadurch ergibt sich eine steuerliche Entlastung in der Ansparphase. Diese Berücksichtigung der Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung soll allerdings nur dann erfolgen, wenn die jeweilige berufsständische Versorgungseinrichtung, die „den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen“ erbringt. Die Beurteilung der Vergleichbarkeit mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung ist problematisch.

Die wesentlichen Leistungen der Ärzteversorgung Land Brandenburg entsprechen der gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings gibt es bei der Ärzteversorgung Land Brandenburg drei Leistungsarten, die die gesetzliche Rentenversicherung nicht oder zumindest nicht in diesem Umfang kennt. Im Einzelnen sind dies:

1. Die Möglichkeit der Erstattung von geleisteten Versorgungsabgaben,
2. die Kapitalabfindung für Witwen und Witwer in Höhe von bis zu 60 Beitragsmonaten und schließlich
3. das Sterbegeld in Höhe von grundsätzlich pauschal 3.000,00 €

Bislang hat es der Gesetzgeber unterlassen, unzweideutig zu klären, wie streng er die Vergleichbarkeit der Leistungen verstanden wissen will. In Anbetracht dessen haben sich zunächst Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss der Ärzteversorgung Land Brandenburg und deren Empfehlung folgend die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg dafür entschieden, sämtliche problematische Leistungen zu streichen. Damit kann zumindest sichergestellt werden, dass die Beiträge zur Ärzteversorgung Land Brandenburg als Sonderausgaben von unseren Mitgliedern geltendgemacht werden können.

Zu diesem Zweck sieht die Satzungsänderung zum 01. Januar 2005 die Abschaffung folgender drei Leistungsarten vor:

1. Bereits geleistete Versorgungsabgaben können zukünftig nicht mehr an das Mitglied erstattet werden. Stattdessen bleiben die Ansprüche des Mitgliedes erhalten und führen später zu einer Rentenleistung.
2. Die Kapitalabfindung für Witwen und Witwer im Falle einer Wiederverheiratung muss ersatzlos gestrichen werden.
3. Das Sterbegeld wird gestrichen. Der Streichung steht aber die Anhebung der Witwen- oder Witwerrenten für die ersten drei Monate auf den vollen Rentenanspruch des Erblassers gegenüber.

Mit den vorgehenden Ausführungen soll ein Überblick über die Satzungsänderung zum 01. Januar 2005 gewährt werden. Eine eingehende Beschreibungen der einzelnen Satzungsregelungen sprengte den Rahmen dieses Versorgungsbriefes. Sollten Ihrerseits weiterhin Fragen bestehen, so steht Ihnen die Geschäftsstelle der Ärzteversorgung Land Brandenburg gerne zu Verfügung.

## Zur Bedeutung der Vielfachen und ihre Änderung

– Aktuar H.-J. Knecht, Mitglied des Verwaltungsausschusses –

### Die notwendig gewordene Veränderung bringt zusammen mit dem guten Geschäftsergebnis 2003 eine Verbesserung der Rentenanwartschaften

Die ÄVLB finanziert ihre Versorgungsleistungen, bereits fällige Renten sowie Versorgungsanwartschaften, in einem modifizierten offenen Deckungsplanverfahren. Das bedeutet, dass die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge zunächst verzinslich angelegt werden und erst später nach Erreichen der Altersgrenze oder bei vorzeitigen Versorgungsfällen (Tod, Berufsunfähigkeit) als Rentenleistungen zurückfließen. Dabei werden die dem einzelnen Mitglied zustehenden Versorgungsleistungen zunächst in Form von Steigerungszahlen festgestellt, die grundsätzlich altersunabhängig sind und nur vom Eintrittsalter und dem Verhältnis der individuell geleisteten Beiträge zur Regelabgabe (§ 21 Abs. 2 der Satzung) bestimmt werden.

Ihre geldmäßige Konkretisierung erhalten die Steigerungszahlen erst durch die sogenannte Rentenbemessungsgrundlage (RBG), deren Höhe nach den Bestimmungen der Satzung von der Kammerversammlung jährlich aufgrund der Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens festgelegt wird. Berücksichtigt wird bei diesen Berechnungen ein ewiger Zugang in weitgehend gleichbleibender Höhe, wobei der Ansatz hinreichend vorsichtig zu wählen ist.

Hinsichtlich der Einnahmequellen und der Ausgaben herrscht kollektive Äquivalenz. Konkret heißt dies, dass die RBG gerade so bestimmt wird, dass der Barwert aller zukünftigen Beiträge zusammen mit dem angesammelten Kapital (Deckungsstock, Deckungsrückstellung) dem Barwert aller zukünftigen Leistungen -einschließlich Verwaltungskosten - entspricht.

Betrachten wir zum Beispiel den Altersrentenanspruch AR eines Mitglieds; dann ergibt sich dieser aus der Summe der im Jahr des Eintritt in das Versorgungswerk  $J^{XE}$  bis zum Jahr des Erreichens der Altersgrenze  $J^{EA}$  erworbenen Steigerungszahlen  $SteigZ$  und der Rentenbemessungsgrundlage RBG wie folgt:

$$AR = \left( SteigZ_{j^{XE}} + SteigZ_{j^{XE+1}} + \dots + SteigZ_{j^{EA}} \right) \square RBG = \sum_{i=XE}^{EA} SteigZ_{j_i} \square RBG$$

Alle Steigerungszahlen  $SteigZ_{j_i}$  sind das Produkt eines festen vom Eintrittsalter des Mitglieds abhängigen Vielfachen  $V_{XE}$  und des (jahresabhängigen) Beitragsquotienten  $Q_{j_i}$ , d.h. des Verhältnisses von der in einem Geschäftsjahr geleisteten Versorgungsabgabe zur jeweiligen Regelabgabe, so dass die Altersrente auch durch die Formel

$$AR = \left( Q_{j^{XE}} + Q_{j^{XE+1}} + \dots + Q_{j^{EA}} \right) \square V_{XE} \square RBG = \sum_{i=XE}^{EA} Q_{j_i} \square V_{XE} \square RBG$$

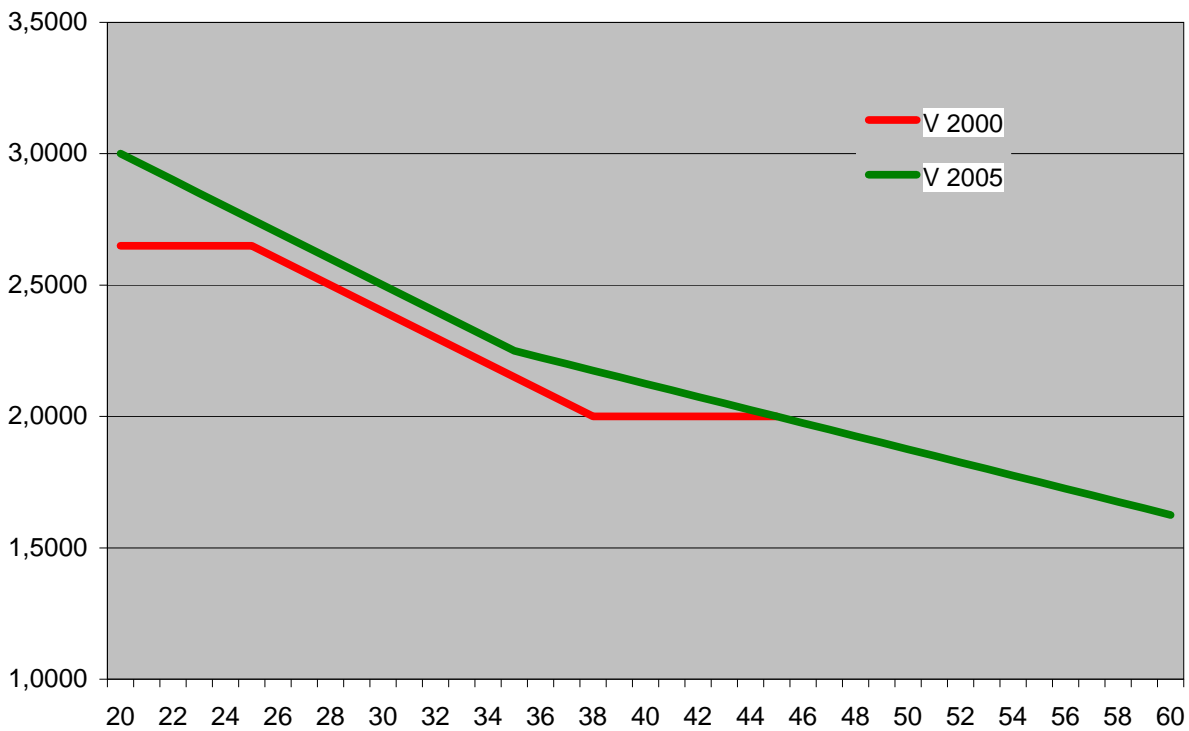


bestimmt wird. Damit ist das Eintrittsalter-abhängige Vielfache  $V_{XE}$  neben der Rentenbemessungsgrundlage RBG und dem individuellen Beitragsverlauf von entscheidender Bedeutung für die Höhe der Versorgungsleistung. Die Vielfachen sind in der Tabelle zu § 9 Abs. 3 der Satzung aufgeführt. Sie fallen linear um 0,05 von 2,65 im Eintrittsalter 25 bis auf 3,00 im Eintrittsalter 38 und bleiben von da an bis zum Eintrittsalter 45 konstant. Die fallenden Vielfachen resultieren aus der kürzeren Verweildauer und damit der kürzeren Verzinsung von Beiträgen älterer Mitglieder im Versorgungswerk und der Forderung, einen Ausgleich für die Transferleistungen aus den Beitragszahlungen jüngerer Mitglieder zu Gunsten älterer Mitglieder zu bilden.

Infolge der Umsetzung der EG-Verordnung 1408/71 in deutsches Recht fällt zum 01. Januar 2005 die Altersgrenze, nach der ein Eintritt in unser Versorgungswerk nur bis zum 45. Lebensjahr möglich war. Zur Vermeidung von Inländerdiskriminierung soll dieser Fortfall der Altersgrenze nicht nur für europäische Ausländer, sondern auch für Deutsche gelten. Ab 2005 können also auch Personen, die in deutlich höherem Lebensalter als 45 neu in den Berufsstand treten und ihre ärztliche Tätigkeit in Brandenburg aufnehmen, Mitglieder der ÄVLB werden. Wegen ihrer Bedeutung für die Berechnung der Versorgungsleistungen muss daher auch die Tabelle der Vielfachen mit Wirkung zum 01. Januar 2005 über das 45. Lebensjahr hinaus erweitert werden. Diese Gesetzesänderung habe ich zum Anlass genommen, die Vielfachen versicherungsmathematisch zu überprüfen und neu festzulegen.

Ausgehend von der versicherungsmathematischen Äquivalenz zwischen Leistungen und Beiträgen sollten die neuen Vielfachen in allen Altersbereichen einen fallenden Verlauf haben; ein Fortführen des konstanten Wertes von 2,00 über das Alter 45 hinaus erschien nicht gerechtfertigt, da im Finanzierungsverfahren der ÄVLB grundsätzlich entschieden worden war, eine längere Verweildauer im Versorgungswerk durch höhere Leistungen zu honorieren. Ferner war zu berücksichtigen, dass mit der Einführung der aktuellen Vielfachen im Jahr 2000 bereits ein Übergangsverfahren zur Wahrung des Besitzstandes erforderlich war und ein weiteres Übergangsverfahren möglichst vermieden werden sollte. Das heißt, dass die neuen Vielfachen in den bisher möglichen Altersbereichen nicht schlechter sein durften als die aktuellen Vielfachen. Für diejenigen Mitglieder, die in der Gründungsphase der ÄVLB in einem Alter von mehr als 45 Jahren beigetreten sind und denen ein Vielfaches von 2,00 zugewiesen worden ist, wurde zudem eine bestandsschützende Regelung in die neue Satzung aufgenommen. Sie stellt sicher, dass auch die Vielfachen dieser Mitglieder nicht reduziert werden.

Glücklicherweise stand aufgrund der Beitragsproduktivität der Mitglieder im Jahr 2003 genügend Überschuss zur Verfügung, um die neuen Vielfachen gegenüber den bisherigen zum Teil deutlich anheben zu können. Die folgende Grafik zeigt die neuen Vielfachen (rot) und die aktuellen Vielfachen (grün) im Vergleich.



Zur Vereinfachung wurde wie bisher ein linearer Kurvenverlauf gewählt, der aber im Alter 36 seinen Steigungsgrad wechselt, so dass die Kurve im unteren Bereich flacher verläuft. Lediglich bei einem Eintrittsalter von 45 ergibt sich gegenüber den aktuellen Vielfachen keine Verbesserung; die Verbesserungen im Eintrittsaltersbereich 28 bis 41 liegen dagegen durchgehend über 4%.

Durch die generelle Erhöhung der Vielfachen wird auch das Übergangsverfahren aus dem Jahr 2000 weitgehend abgeschlossen, so dass in Zukunft alle Anwartschaften gleichermaßen an Dynamisierungen teilnehmen können.

## **Die Escape-Klausel im Alterseinkünftegesetz**

– R. Woschek, Abteilungsleiter Renten und Bestand –

Wie sicher allgemein bekannt ist, sind sowohl Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung als auch Renten aus berufsständischen Versorgungswerken seit jeher steuerpflichtig. Diese Renten unterlagen bisher aber nur teilweise, und zwar mit einem relativ niedrigen, so genannten Ertragsanteil der Einkommenssteuerpflicht. Dieser Ertragsanteil beträgt derzeit bei Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres 27% der Bruttorente. Das heißt, bei einer angenommenen Altersrente von 1.000,00 € aus der relativ kurzen Mitgliedszeit in der Ärzteversorgung Land Brandenburg unterliegt nur der Ertragsanteil von 27%, also lediglich 270,00 €, der Einkommenssteuerpflicht. Im Regelfall führt das bisher dazu, dass unsere Rentner auch unter Hinzurechnung der Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung, die auch nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist, keine Einkommenssteuer von ihrer Rente zu entrichten haben.

### **Neuregelung der Besteuerung von Alterseinkünften für alle Rentner**

Mit dem zum 01. Januar 2005 in Kraft tretenden Alterseinkünftegesetz wird vom Gesetzgeber eine Neuordnung der Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen, d. h. eine stufenweise Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung vorgenommen. Hiernach werden gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Einkommenssteuergesetz ab 2005 bisherige Renten und Renten mit dem Rentenbeginn in 2005 mit einem 50%-igen Besteuerungsanteil erfasst. Für jeden neuen Rentenjahrgang erhöht sich der zu versteuernde Anteil der Rente bis zum Jahr 2020 jährlich um 2%, dann bis 2040 jährlich um 1%. D.h. mit einem Rentenbeginn in 2006 beträgt der zu versteuernde Anteil 52%, mit einem Rentenbeginn in 2007 dann 54% u.s.w. Dieser durch das Jahr des Rentenbeginns bestimmte Prozentanteil der zu versteuernden Rente und der daraus ermittelte steuerliche Rentenfreibetrag werden für die Gesamtdauer des Rentenbezuges festgeschrieben.

### **Ausnahmeregelung für Renten aus berufsständischen Versorgungswerken**

Durch die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungswerke (ABV) konnte im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens eine Sonderregelung für Renten aus berufsständischen Versorgungswerken, die sogenannte Escape-Klausel, erwirkt werden. Danach kann ein Teil der Rente, nämlich der Teil, der auf Beiträgen beruht, die über der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (BMG) entrichtet wurden, nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommenssteuergesetz (EStG) mit dem Ertragsanteil versteuert werden. Zudem hat der Gesetzgeber die Ertragsanteile gegenüber dem bisherigen Recht abgesenkt. So beträgt z. B. bei einem Rentenbeginn mit 65 Jahren der Ertragsanteil künftig 18% statt bisher 27%. Diese neuen Ertragsanteile gelten ab 2005 auch für bereits laufende Renten.

Durch Anwendung der Escape-Klausel wird nur der Teil der Rente mit dem neuen, höheren Prozentsatz versteuert, der auf Beiträgen bis zur Beitragsbemessungsgrenze beruht. Voraus-

setzung ist jedoch, dass vor dem 01. Januar 2005 mindestens 10 Jahre lang Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze eingezahlt wurden.

## **Keine (günstigere) Ertragsanteilbesteuerung auf die gesamte Rente**

Wie wir der großen Mehrzahl der bisher bei uns eingegangenen schriftlichen sowie fernmündlichen Anfragen entnommen haben, wurden die bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema so interpretiert, dass auf Antrag und bei Erfüllung der Voraussetzungen die gesamte Altersrente nach dem günstigeren Ertragsanteil versteuert werden kann.

Dem ist jedoch nicht so! Wie oben dargelegt, trifft diese Sonderregelung nur auf den Teil der Rente zu, der sich aus Beiträgen errechnet, die sozusagen auf freiwilliger Basis über die Pflichtbeiträge (nämlich die Beiträge bis zur jeweiligen Rentenbemessungsgrenze) hinaus gezahlt wurden. Insofern wird sich diese Sonderregelung für unsere Mitglieder nur in einem sehr eingeschränkten Maße auswirken.

## **Technisch-organisatorische Umsetzung**

In Veröffentlichungen wird regelmäßig dazu aufgefordert, von den Versorgungswerken persönliche Bescheinigungen über die Erfüllung der Kriterien anzufordern. Erlauben Sie in diesem Kontext einige Ausführungen zur technisch-organisatorischen Umsetzung.

Bezüglich der Sicherung einer ordnungsgemäßen Besteuerung der Leibrenten sowie der Erteilung entsprechender Bescheinigungen an die Rentenempfänger hat der Gesetzgeber folgende Verfahrensweise vorgeschrieben: die Versorgungsträger, also neben den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung auch die berufsständischen Versorgungswerke, haben jeweils zum 31. Mai des Folgejahres eine Rentenbezugsmitteilung nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) für das Vorjahr zu melden.

In dieser Meldung wird die gezahlte Rente differenziert dargestellt nach dem Anteil, der sich aus Beiträgen bis zur Beitragsbemessungsgrenze ergibt und dem Anteil, der sich aus Beiträgen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ergibt. Für diejenigen Mitglieder, die bereits heute Rentenempfänger sind bzw. bis Dezember 2004 Rentenempfänger werden, erfolgt die erste Meldung somit zum 31. Mai 2006 für die Rentenzahlungen des Jahres 2005. Für alle anderen Mitglieder erfolgt die Meldung erstmals in dem Jahr, das auf den Bezug der ersten kompletten Jahresrente folgt.

Durch die ZfA erfolgt die Weitergabe der Daten über die Landesfinanzbehörden an die Wohnsitzfinanzämter. Der Rentenempfänger wird über den Inhalt dieser Mitteilung informiert. Aufgrund dieser Mitteilung kann der Rentenempfänger mit der Steuererklärung für das jeweilige Jahr, also gegebenenfalls erstmals mit der Steuererklärung für das Jahr 2005, beim zuständigen Finanzamt die Versteuerung der Rente, soweit diese auf Beiträgen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze beruht, mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG beantragen.

## Offene Fragen

Neben diesen Vorgaben bleiben wesentliche Fragen insbesondere für Versorgungswerke in den neuen Bundesländern offen. So sind unsere Anfragen über die ABV an das Bundesministerium der Finanzen, nämlich

- welche Beitragsbemessungsgrenze für Beiträge für die Jahre vor 1992 (Gründung des Versorgungswerkes) dem Abgleich der geleisteten Zahlungen zugrunde zu legen ist,
- ob Beiträge, die aus einer Überleitung / Nachversicherung aus den alten Bundesländern herrühren, ab 1992 mit der Beitragsbemessungsgrenze Ost abgeglichen werden können,
- ob die Bedingungen insgesamt in mindestens 10 Jahren (d.h. keine monatsweise Betrachtung) erfüllt sein müssen,

bis heute nicht beantwortet.

Unter Würdigung dieser Aspekte, nämlich erstmals zum 31. Mai 2006 die erste Mitteilung an die ZfA erstellen zu müssen sowie den nicht beantworteten Fragen, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir zunächst keine Mitteilungen an unsere Mitglieder erstellen werden. Die Mitglieder, die nach unseren Unterlagen und unter Zugrundelegung der im nächsten Absatz als derzeit von uns als maßgeblich angenommenen Kriterien die Bedingungen der Escape-Klausel erfüllen, wurden von uns bereits schriftlich unverbindlich informiert.

## Sonderfall: Erfüllung der Bedingungen neun Jahre lang bis 2003

Eine Besonderheit gilt dabei für Mitglieder, die nach unseren Unterlagen bis zum 31. Dezember 2003 insgesamt neun Jahre lang entsprechend hohe Beiträge entrichtet haben. Bei der Selektion dieser Mitglieder haben wir mit Hinweis auf die oben geschilderte Problematik folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- Abgleich der geleisteten Zahlungen mit der Beitragsbemessungsgrenze „West“ für die Jahre vor 1992.
- Abgleich der geleisteten Zahlungen mit der Beitragsbemessungsgrenze „Ost“ für die Jahre nach 1992.
- Abgleich der geleisteten Zahlungen mit der Beitragsbemessungsgrenze „West“ für Beiträge, die aus einer Überleitung / Nachversicherung aus den alten Bundesländern herrühren.
- Prüfung, ob die Bedingungen insgesamt in mindestens zehn Jahren (d. h. keine monatsweise Betrachtung) erfüllt sind.

Um die o. a. Bedingung zu erfüllen, wäre es für diese Mitglieder notwendig, auch im Jahre 2004 Beiträge über der Beitragsbemessungsgrenze von 2004, d. h. mehr als €10.179,00, zu entrichten. Trotz aller Unwägbarkeiten haben wir diejenigen Mitglieder, die erkennbar bis Dezember 2004 die Regelabgabe von 10.179,00 € oder weniger entrichten werden, vorsorglich individuell über die Möglichkeit, durch eine zusätzliche Einmalzahlung bis Mitte Dezember 2004 auch in diesem Jahr und damit dann insgesamt über 10 Jahre die Bedingungen der Escape-Klausel zu erfüllen, informiert.

## **Zusammenrechnung mehrerer Renten**

Allerdings erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass nach unserem Kenntnisstand die o.g. Bedingungen auch durch Zusammenrechnung von Rentenversicherungsbeiträgen erfüllt werden können, die zu unterschiedlichen Rentenversicherungsträgern gezahlt wurden. Typisch wäre z.B. die Zusammenrechnung der Beiträge zur Ärzteversorgung mit zusätzlich freiwillig weiter an die BfA entrichteten Beiträgen. Diese Zusammenrechnung und Prüfung, ob dadurch die Bedingungen erfüllt sind, kann aber, wie aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich sein sollte, nur durch die ZfA bzw. nachfolgend durch die Finanzbehörden nach Vorliegen der Meldungen aller Versicherungsträger erfolgen. Allerdings sind auch hier durchaus Konstellationen denkbar, nach denen ein Mitglied durch eine zusätzliche Einmalzahlung an die Ärzteversorgung noch im Jahr 2004 die Bedingungen erfüllen kann. Allerdings können wir diesen Personenkreis datentechnisch nicht ermitteln. Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir individuelle Anfragen dazu nur beantworten können, wenn uns nachgewiesen wird, dass ab 1992 für mindestens zehn Jahre freiwillige Rentenversicherungsbeiträge an die BfA gezahlt wurden und beim Mitglied berechtigte Zweifel darüber bestehen, ob nicht durch eine Einmalzahlung noch in 2004 die Bedingungen erfüllt werden könnten.

Wir bedauern sehr, dass zum jetzigen Zeitpunkt, also wenige Wochen vor Ablauf der Handlungsfrist für einen, wenn auch nur geringen Teil unserer Mitglieder, vom Gesetzgeber keine verbindlichen Aussagen zu unseren Fragen zu erhalten sind, erlauben uns aber abschließend nochmals den Hinweis, dass es bei der gesamten Problematik der Erfüllung der Bedingungen zur Anwendung der Escape-Klausel letztendlich „nur“ um die günstigere Besteuerung des Teils der Rente geht, der aus Beiträgen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze resultiert.

## Nachwort

– Dr. H. Müller, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses –



Sehr verehrte Frau Kollegin,  
geehrter Herr Kollege,

während Sie in den vergangenen Jahren meinen Namen häufig im Vorwort fanden, ist es diesmal ein Nachwort in eigener Sache : ein Wort des Abschieds.

Zum Ende dieses Jahres beende ich meine Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses, die ich seit Gründung unseres Versorgungswerkes über 14 Jahre ausüben durfte.

Als wir uns im September 1990 auf der ersten Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg bereit erklärten, uns um eine angemessene Altersversorgung der brandenburgischen Ärztinnen und Ärzte zu bemühen, ahnten wir noch nicht, dass es galt, mit einem berufsständischen Versorgungswerk etwas völlig Neues, bis dahin völlig Unbekanntes aufzubauen.

Es waren Kenntnisse über ein Versorgungswerk in ärztlicher Selbstverwaltung zu erwerben und gleichzeitig auch weiterzugeben. In jener Zeit der Neubewertung aller Werte, der Unklarheit und Unsicherheit waren Misstrauen und auch Widerstände zu überwinden.

Mit tatkräftiger Hilfe eines guten Partners, der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, und in gemeinsamer Beratung in der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke (ABV) ist es gelungen.

Trotz mancher schwieriger Situation war es immer auch Freude und Befriedigung, das Wachsen des Versorgungswerkes beobachten und mitgestalten zu können.

Was waren wir stolz, als das Vermögen die erste Million DM erreicht hatte. Heute liegt es (noch einmal in DM gerechnet) über einer Milliarde. Es bietet 5377 Mitgliedern die Sicherheit einer angemessenen Versorgung im Alter und bei Berufsunfähigkeit sowie Hinterbliebenen einen Beitrag zum Lebensunterhalt. Die bange Frage, ob eine zukünftige Generation dies gewährleisten kann, gibt es in dem im Wesentlichen kapitalgedeckten System nicht.

Nunmehr im 70-sten Lebensjahr und bereits selbst Rentner der ÄVLB scheidet ich aus dem Verwaltungsausschuss aus und lege die Aufgabe in jüngere Hände.

Ich möchte das nicht tun, ohne ein Wort des Dankes an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die fast durchweg von Anfang an dabei sind. Mein Dank gilt auch den Mitgliedern des Aufsichtsausschusses und ganz besonders dem Präsidenten der Landesärztekammer für das Vertrauen in unsere Tätigkeit, welche sich immer der sachlichen Aufgabe verpflichtet gefühlt hat, jenseits aller berufspolitischen Unterschiede und Strömungen.

Auch den Geschäftsführern und den Mitarbeitern der Verwaltung gilt mein herzlicher Dank. Sie alle haben sich mit ihrer Aufgabe identifiziert und verrichten ihre Arbeit vorzüglich im Sinne unseres Versorgungswerkes.

Nicht zuletzt danke ich Ihnen, die Sie mir – vertreten durch die Kammerversammlung in nunmehr fünf Wahlperioden – Jahr für Jahr das Vertrauen ausgesprochen haben.

Ich wünsche dem Versorgungswerk ein weiterhin gutes Gedeihen und Ihnen, sehr verehrte Mitglieder, alles Gute im beruflichen wie im privaten Leben.

Ihr

Dr. H. Müller